

von fünf bis zehn Hektar veranlagt. Ihre Durchschnittsnorm beträgt bei Getreide 10,5 Doppelzentner. Hiervon werden jedoch noch 15 % in Abzug gebracht. In der gleichen Form erfolgt die Veranlagung bei tierischen Produkten.

Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahre 1953, vom 22. 1. 1953 —

Ges.Bl. DDR, 1953, S. 175—183

*

Nach Verkündung des „Neuen Kurses“⁴⁴ wurde von der Sowjetzonenregierung am 12. Juni 1953 eine Verordnung erlassen, wonach Bauern zum Jahresschluß aus der LPG austreten können. Die Bauern, die aus der LPG ausscheiden, erhalten jedoch derart geringe Futtermittel einschließlich Saat- und Brotgetreide, daß der Austritt den wirtschaftlichen Ruin des Bauern zur Folge hat. Allgemein müssen die Bauern noch zusätzlich je nach Wirtschaftsgröße die bei der LPG aufgelaufenen Schulden übernehmen. Diese sind derart hoch, daß schon deswegen ein selbständiges Weiterwirtschaften unmöglich ist.

Aussage Georg Becker u. Arthur Storm v. 6. 3. 1954

*

In der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 15. 2. 1953 wurde festgelegt, daß das dem Bauern auferlegte Ablieferungssoll bei Witterungsschäden wie Überschwemmungen usw. auf Antrag ermäßigt werden kann. Grundsätzlich